

Die Sicherstellung der bisherigen Erwerbsersatzordnung

Autor(en): **Scherrer, Carl E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **31 (1955-1956)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-705661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstr. 153, Basel. Tel. (061) 34 41 15
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats



XXXI. Jahrgang

15. Januar 1956

Die Sicherstellung der bisherigen Erwerbsersatzordnung

Von Nationalrat Carl E. Scherrer, Schaffhausen

Zweckmäßigkeit und Wert der AHV werden heute kaum mehr diskutiert. Die wohltätige Wirkung dieses großen Sozialwerkes, aufgebaut auf der Solidarität unseres ganzen Volkes, dürfte allgemein anerkannt sein. — Dagegen dürfte da und dort bereits vergessen worden sein, was einst nicht unbedeutend zur Schaffung der AHV beigetragen, jedenfalls deren Grundsteinlegung wesentlich erleichtert hat — das Vorhandensein der «berühmt» gewordenen *Ueberschüsse der Lohn- und Verdienstersatzordnung*, jener vom Parlament aufgelösten Milliarde, deren Verteilung im Volk viel Staub aufgewirbelt hatte.

Bei dieser Verteilung Ende 1946 wurde freilich die frühere Zweckbestimmung der Mittel nicht ganz vergessen. Zu segensreich war die Wirkung der Lohn- und Verdienstersatzordnung während der Dauer der Aktivdienstzeit gewesen, als daß man sie nicht auch für die Zukunft hätte weiterführen wollen. Deshalb wurde bei der Verteilung der Wehrmann-Milliarde zunächst ein neuer *Fonds zur Ausrichtung von Erwerbsausfallentschädigungen* an Dienstpflichtige auch für Friedensdienste geschaffen und mit 280 Millionen Franken dotiert. Dieser Grundstock vermochte für den Anfang der Wirksamkeit der neuen Ordnung zu genügen, nicht jedoch für eine auf Jahre hinaus gesicherte Beitragsleistung an unsere Wehrmänner im Friedensdienst. Deshalb wurde im Jahre 1951 die Notwendigkeit einer Neuordnung, verbunden mit der Zuweisung weiterer Mittel eingesehen und in einem «*Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrmänner*» verankert. Dabei wurden dem bereits bestehenden, aber seit 1947 schon ordentlich angezapften Fonds neuerdings 200 Millionen Franken zugewiesen. Diese stammten ebenfalls aus der Wehrmanns-Milliarde und waren bei deren Verteilung zur Erleichterung der Beitragsleistungen der öffentlichen Hand an die AHV reserviert worden. Damit erreichte der Wehrmannsschutzfonds einen Stand in der Höhe von rund 420 Millionen Franken, die für die künftigen Leistungen zur Verfügung standen.

Entsprechend den Berechnungen der zuständigen Verwaltungsstellen sollte die Erwerbsersatzordnung nunmehr bis ca. *Ende 1964 gesichert* sein. Vorgesehen war dabei die Verwendung der Zinsen des Fonds und Ergänzungen derselben, weil ihr Betrag zur Deckung der jährlich notwendigen Entschädigungen nicht auszureichen vermochte, dank den vorhandenen Fondsmitteln selber. *Beiträge* von Arbeitnehmern und Arbeitgebern waren ausdrücklich *keine* vorgesehen. Diese Ordnung ermöglichte nunmehr die Weiterführung der früheren Lohn- und Verdienstersatzordnung über die Zeit des Aktivdienstes hinaus bis zum heutigen Tag. Jede Dienstleistung unserer Wehrmänner konnte neben der Soldzahlung auch noch durch die Erwerbsersatzordnung entschädigt und ein eventueller Verdienstverlust mindestens teilweise vergütet werden. Das alles *ohne besondere Beitragsleistung* der Genußberechtigten, dank den vorhandenen Fondsmitteln. Alles in allem handelt es sich um ein sehr segensreiches Werk, das ohne viel Aufhebens im stillen viel Gutes wirkt. An seinem weiteren Bestehen sind wir darum alle zusammen sehr interessiert!

Die neuesten Berechnungen haben nun aber gezeigt, daß der Fonds während der vergangenen und in den künftigen Jahren mehr beansprucht werden mußte und muß, als vorgesehen war. Er wird voraussichtlich nicht erst im Jahre 1964, sondern schon 1959 auf den Betrag von 100 Millionen Franken abgesunken sein. Bei Erreichen dieses Betrages muß gemäß Gesetz der Fonds wieder

geöffnet werden, und zwar durch *individuelle Beiträge* von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, so, wie dies bei der AHV ebenfalls geschieht. Diese neue Beitragsleistung würde ca. 0,5—0,6 Prozent auf dem Erwerbseinkommen des einzelnen betragen und müßte vom Selbständigerwerbenden für sich ganz und vom Arbeitnehmer zur Hälfte (die andere Hälfte von seinem Arbeitgeber) aufgebracht werden, voraussichtlich als Zuschlag, in der Form einer Erhöhung der bisherigen AHV-Beiträge. Für uns alle eine nicht gerade erbauliche Aussicht!

Die Entwicklung der Verhältnisse bei der Erwerbsersatzordnung ist also nicht ganz erfreulich. Die seinerzeitigen Berechnungen sind überholt, der Fonds, der bisher eine *beitragsfreie Lösung* ermöglichte, wird fünf Jahre früher erschöpft sein, als man ursprünglich annahm. — Demgegenüber ist die Entwicklung beim AHV-Fonds gerade umgekehrt. Dort häufen sich die Mittel in nie erwarteter Weise und trotz bereits zweimaliger Revision des AHV-Gesetzes zur Bremsung dieser «schwellenden» Entwicklung, schwillt der Fonds immer mehr an. Wurde einst von einer Fondshöhe von 3 Milliarden im Beharrungsstand gesprochen, so ist dieser Betrag heute schon weit überschritten und man spricht von einer Totalhöhe von 10 und mehr Milliarden. Also — Geld in Hülle und Fülle! — Da nun, wie eingangs bei der Darstellung der Entstehung der beiden Fonds gezeigt wurde, beide sehr nahe *miteinander verwandt* sind, gewissermaßen einer aus dem anderen heraus entstanden ist, liegt doch der Gedanke nahe, den AHV-Fonds heranzuziehen, um die bisherige Regelung der Erwerbsersatzordnung auch weiterhin zu ermöglichen. Dabei wird nicht an eine Regelung «auf ewige Zeiten» hinaus gedacht, sondern an eine auf *zehn Jahre befristete Lösung* für die Zeitspanne von ca. 1960—1970. In jenem Zeitpunkt muß ohnehin die zweite Finanzierungsetappe der AHV sichergestellt werden, wobei eine Reihe von weiteren Problemen diskutiert werden muß. Diese Fragen sollen heute keineswegs von der Erwerbsersatz-Neuordnung her berührt oder beeinflußt werden — darum die zurückhaltende Befristung.

Das Ergebnis der Verwirklichung des vorliegenden Projektes (Motion Scherrer vom 23. Juni 1955 im Nationalrat) wäre kurz gesagt etwa folgendes:

1. Die bisherige, *beitragsfreie Erwerbsersatzordnung* zugunsten unserer Wehrmänner könnte bis zum *Jahre 1970* weitergeführt werden. Ein nützliches und wohltätiges Werk würde dadurch in seinem Weiterbestand gesichert.

2. Dem *AHV-Fonds* würden ab 1960 jährlich ca. 40 bis 50 Millionen Franken weniger zugeführt. Sein Anwachsen könnte dadurch etwas abgebremst werden, was nur wünschbar ist. Irgendein Nachteil würde der AHV daraus nicht erwachsen.

3. Die *zeitliche Befristung* der vorgeschlagenen Maßnahmen auf 10 Jahre ermöglicht es, deren Auswirkungen sowohl auf den AHV-Fonds, als auch auf den Erwerbsersatz-Fonds zu *überblicken*. *Nachteile* sind dabei nicht festzustellen. Diese Befristung hat außerdem den Vorteil, die zu treffenden Maßnahmen zur Regelung der zweiten Finanzierungsetappe der AHV keineswegs zu berühren oder zu beeinflussen.

Aus allen diesen Gründen ist im Interesse der Beteiligten (und zu diesen gehören wir alle!) sehr zu wünschen, daß Bundesrat und Parlament die gemachten Vorschläge annehmen und verwirklichen werden.